

| | | |
|--|--|--|
| An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) | Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde | Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde |
| | | Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen |

Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

| | | |
|--|--------------|----------|
| 1. Antragsteller / Bauherr | | |
| Name | Vorname | |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Fax | |
| E-Mail | | |
| Vertreter des Antragstellers / Bauherrn | | |
| Name | Vorname | |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Fax | |
| E-Mail | | |
| 2. Vorhaben | | |
| Genauere Bezeichnung des Vorhabens | | |
| | | |
| 3. Baugrundstück | | |
| Gemarkung | Flur-Nr. | Gemeinde |
| Straße, Hausnummer | Gemeindeteil | |
| Verwaltungsgemeinschaft | | |
| Tag der Nutzungsaufnahme | | |

4. Anlagen

- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
- Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).

5. Hinweise zum Brandschutz

Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.

Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.

Vgl. hierzu <http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf>.

6. Unterschrift

- Antragsteller / Bauherr
- Vertreter

Datum, Unterschrift